

Abdruck

Landratsamt Passau

Baupl.Nr.III/10-B 898/73

Rückgeb. Zi.-Nr. 75

839 Passau, den 25.9.1973

Domplatz 11 Nebenst. 75

[REDACTED]

(8391) Auretzdorf 20

Post Hutthurm

Betreff: Bauantrag des [REDACTED]

wohnhalt in 8391 Auretzdorf 20, Post Hutthurm

zu r Errichtung einer Doppel-Garage

in Auretzdorf Nr. 20

auf Fl.Nr. 1860/4

Gemarkung München

Das Landratsamt Passau erläßt auf Antrag folgenden

B e s c h e i d:

Für das obenbezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung unter den nachstehenden Auflagen erteilt:

1. Das Vorhaben ist nach den mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen auszuführen. Die Prüfungsbemerkungen und amtlichen Änderungen in den genehmigten Bauvorlagen sind einzuhalten. Sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30.3.1957 (BGBl. I S. 315) ist zu beachten.

Beim Bauvorhaben anfallende Muttererde ist zu ihrer Erhaltung gesondert abzuheben, mit der übrigen unfruchtbaren Erde nicht zu vermengen, sondern geeigneter Wiederverwendung zuzuführen.

Der Bauherr ist verpflichtet vor Beginn der Bauarbeiten, durch die unterirdische Starkstrom-, Gas-, Fernheizungs-, Wasser-, Entwässerungs-, Fernmelde- und Erdungsleitungen gefährdet werden können, deren Lage bei den zuständigen Stellen festzustellen.

Bei der Bauausführung sind die Grünstifteintragungen im Bau- und Lageplan genau einzuhalten.

Als Außenputz ist ein freihändig aufgetragener, glatter Putz anzubringen. Der Farbanstrich ist in hellen Pastellfarben oder in reinem Kalkweiß zu halten.

Garagen für Kraftfahrzeuge (Benzin)

In Garagen dürfen nur elektrische Lichtquellen verwendet werden. Für die elektrischen Anlagen sind die Vorschriften der VDE 0100 (Verband Deutscher Elektriker) zugrunde zu legen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen sind bei Garagen Lüftungsöffnungen anzubringen, die eine ständig wirksame Lüftungswirkung aufweisen müssen. Der Querschnitt muß bei Kleingaragen bis zu 100 qm mind. 200 qcm je Stellplatz betragen. Für die Errichtung von Kleingaragen bis zu 25 qm Nutzfläche genügen Öffnungen in den Außentüren (Garagentoren) unmittelbar über dem Fußboden, wenn der der Lüftung dienende freie Querschnitt mind. 150 qcm beträgt.

In Garagen für Kraftfahrzeuge, die mit flüssigem Kraftstoff (Benzin) oder durch Speichergas betrieben werden, darf weder geraucht noch offenes Feuer oder Licht verwendet werden. Auf das Verbot ist durch einen auffälligen und dauerhaften Anschlag mit dem Wortlaut "Feuer und Rauchen verboten" hinzuweisen.

Auf die Vergiftungsgefahr ist in den Garagen durch auffällige, dauerhafte Anschläge "Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!" in genügender Anzahl hinzuweisen.

In Garagen darf Kraftstoff und dürfen auch leere Kraftstoffbehälter nicht aufbewahrt werden. In Kleingaragen dürfen jedoch bis zu 200 Liter Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55 °C (Dieselkraftstoff) aufbewahrt werden. In Kleingaragen bis zu 25 qm Nutzfläche dürfen außerdem bis zu 20 Liter Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55 °C (Benzin) in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aus nicht brennbaren Stoffen (Kanistern) aufbewahrt werden. Das gilt nicht für den Tankinhalt eingestellter Kraftfahrzeuge und einen in ihnen mitgeführten Reservekanister.

Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen aufbewahrt werden.

In Garagen dürfen gefüllte oder leere Gasflaschen nicht gelagert werden, außerdem ist der Flaschenwechsel in Garagen verboten.

In den Garagen dürfen keine Abflussschächte, welche mit einer Abwasserbeseitigungsanlage in Verbindung stehen, vorhanden sein. Diese sind jedoch zulässig, wenn ein entsprechender Benzinabscheider vorgeschaltet wird.

Öl- oder fetthaltige Putzwolle und Putzlappen dürfen nur in dichtschließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

Fußböden in Garagen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen (z.B. Beton) flüssigkeitsundurchlässig hergestellt werden.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) und die Garagenverordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 207) zu beachten.

2. Der (~~Die~~) Antragsteller(~~in~~) hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von DM festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von DM erhoben.

20,--
nicht

G r ü n d e :

Der (~~Die~~) Antragsteller(~~in~~) suchte unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Bau- und Lagepläne um die Erteilung der baurechtlichen Genehmigung für das obenbezeichnete Bauvorhaben nach.

Für die Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Passau gem. Art. 80 und 81 Bayer.Bauordnung (BayBO) vom 21.8.1969 (GVBl. S.263) sachlich und örtlich zuständig. Das Bauvorhaben ist gemäß Art. 82 BayBO genehmigungspflichtig. Für die Entscheidung über den Antrag war die Erwägung maßgebend, daß bei Auferlegung der aufgeführten Auflagen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken öffentlich rechtlicher Art bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 Kostengesetz vom 25.6.1969 (GVBl. S.165) in Verbindung mit dem 2.Teil, Tarif-Nr. II/1 A/7 des Kostenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.

4.000,--

Die Bausumme beträgt DM

H i n w e i s e :

Der Bauherr und die verantwortlichen Bauleiter werden auf die auf Seite 5 und 6 des Bauantrages (Zweitschrift) angeführten Vorschriften ausdrücklich zur Beachtung hingewiesen.

Die Baubeginnsanzeige ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn über die Gemeinde beim Landratsamt einzureichen (Art. 91 Abs.11 BayBO). Ein verantwortlicher Bauleiter ist zu benennen. Die Baubeginnsanzeige muß vom Bauherrn und dem verantwortlichen Bauleiter unterschrieben sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsg-richt in Regensburg, Heidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid (bzw. Verfügung) soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Huber
Oberreg.-Rat

In Abdruck:

Gemeinde

Hutthum